

Tobak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nr. 22 / Bremen, den 28. Mai 1927

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die stichhaltige Zeitspalt. — Inhalt der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalzfeldt & Co. — Schmitz in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuss: E. Schoene, Hamburg, Beienbinderhol 57, Zimmer 45/46

Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne

In letzter Zeit wird ein Meinungskampf ausgefochten, der sich um die volkswirtschaftliche Auswirkung hoher Löhne dreht. Die Gewerkschaften vertreten den Standpunkt, daß hohe Löhne die Grundlage einer gesunden Wirtschaft sind und die Kraft in sich haben, diese Gesundung zu einer dauernden zu machen. Der Gewerkschaftskampf bewegt sich in dieser Richtung. Diese theoretische Unterlage des gewerkschaftlichen Kampfes wurde lange Zeit nur von den Arbeitern und einigen Einzelgängern der bürgerlichen Wissenschaft verfochten. In letzter Zeit sind auch zahlreiche Unternehmer zu dieser Ansicht gekommen. Allerdings weniger in Deutschland, sondern hauptsächlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von den deutschen Unternehmern gibt es nur wenige, die die Ansicht des steigenden Volkswohlstandes durch hohe Löhne unterstützen. Den Unternehmern zur Seite stehen Wissenschaftler, von denen vor allem der schwedische Professor Cassel zu nennen ist. Dieser hat sogar die Tribüne der Weltwirtschaftskonferenz benutzt, um seine Theorie von der Schädlichkeit hoher Löhne an den Mann zu bringen. Von dem Führer der deutschen Delegation, dem bekannten Unternehmer v. Siemens, wurde Cassel in Genf unterstützt. Dieser sah sogar alles Unheil der Welt in der Kostensteigerung der Ware Arbeitskraft. Um diesen Meinungskampf erfolgreich führen zu können, ist es notwendig, den Standpunkt der Arbeiterklasse immer wieder zu betonen und Argumente zu dessen Richtigkeit heranzuholen. In diesem Meinungskampf ist den Gewerkschaften ein wertvoller Bundesgenosse in Gestalt eines Buches entstanden. Im Verlage der Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei GmbH. (Heidelberg) erscheint zurzeit ein Buch, dessen Titel mit der Ueberschrift dieses Artikels übereinstimmt. Diese theoretisch gründliche Arbeit über die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne stammt von Dr. Karl Massar und ist eine erweiterte Preisarbeit der Universität Heidelberg. Daß eine solche Arbeit von der philosophischen Fakultät dieser Universität mit einem Preise bedacht wurde, ist zugleich ein ehrendes Zeugnis für dieses Institut. Die Schrift verdient es, in gewerkschaftlichen Kreisen in Massen verbreitet zu werden. Sie ist ein volkswirtschaftliches Lesebuch eines jeden Gewerkschaftsfunktionärs, das die Eigenschaft hat, die gewerkschaftliche Kleinarbeit mit neuem Leben zu befruchten. Das Buch dient den nachfolgenden Ausführungen zur Unterlage.

Eine Erhöhung der Löhne und Gehälter kann sich auf die Konsumtion und Produktion verschieden auswirken. Sie kann auf Kosten des Unternehmergewinns gehen, der von der Unternehmerklasse persönlich verzehrt wird. Was der Unternehmer zum persönlichen Gebrauch weniger hat, erhält der Arbeiter mehr. Die Einschränkung des Unternehmergewinns wird sich vor allen Dingen in einer Verminderung des Luxuskonsums auswirken. Bei den Arbeitern wird sie sich in einer Erweiterung des Bedarfskonsums bemerkbar machen. Eine Lohnerhöhung kann ferner direkt auf Kosten aller Konsumenten gehen, indem sie von den Unternehmern auf die Preise geschlagen und damit die Ware verteuert wird. Die Frage der Abwälzung von Lohnerhöhungen auf die Konsumenten oder andere Schichten der Bevölkerung spielt in der Wirtschaftswissenschaft eine große Rolle. Im allgemeinen ist man der Ansicht, daß jede Lohnerhöhung Preiserhöhungen nach sich ziehen müsse und damit der Erfolg der ersteren umsonst gewesen sei. Ein Moment ist aber unter allen Umständen zu beachten: Erhält die große Masse der Bevölkerung mehr Kaufkraft, dann findet eine Erweiterung des Massenkonsums und eine Einschränkung des Luxuskonsums statt. Verschlebung auf der Konsumseite haben Umlagerungen in dem Mechanismus der Produktion zur Folge.

Bezüglich der Einwirkungen des gesteigerten Massenkonsums und der damit geförderten Massenproduktion ist vor

allem das Bestreben beachtlich, Vergeudung von Energien in der Produktion zu vermeiden und durch Einführung neuer und verbesserter Maschinen die Rentabilität des Betriebes zu heben. Kurzum: es tritt das zutage, was wir mit dem Worte Rationalisierung bezeichnen. Hohe Löhne haben sich in Amerika und auch in Deutschland als der stärkste Motor der Rationalisierung gezeigt. Gesteigerter Massenkonsum, erweiterte Massenproduktion und Rationalisierung bilden eine Stufenfolge. Die Rationalisierung zeigt sich in der Verminderung der Arbeitskraft. Dadurch werden wirtschaftliche Erfolge in das Gegenteil verwandelt. Jede Ermäßigung des Lohnfonds durch Ausschaltung von Arbeitermassen bedeutet eine Verminderung der Kaufkraft und ist somit volkswirtschaftlich schädigend.

In der Frühzeit der kapitalistischen Entwicklung hat sich eine Erhöhung der Löhne in einer gewissen Verschwendung, z. B. einem höheren Konsum geistiger Getränke usw., ausgewirkt. Bei zunehmender Kultur der Arbeiterklasse hat eine Erhöhung des Einkommens in erster Linie eine bessere Lebenshaltung und die Befriedigung kultureller Bedürfnisse zur Folge. Ein Arbeiter, der auf Grund eines geringen Lohnes sich nur schlecht zu ernähren imstande ist, vermag nur verhältnismäßig wenig zu leisten. Die Familie eines solchen Arbeiters leidet Not und die Kinder wachsen zu nicht voll leistungsfähigen Arbeitskräften heran. Der schlecht genährte Arbeiter wird nur mürrisch zur Arbeit gehen, seine wirtschaftlichen Sorgen lassen seine Arbeitsfreude nicht aufkommen. Dagegen haben die Worte von Herkner ihre volle Berechtigung: „Je kräftiger und gesunder ein Arbeiter ist, desto größer ist sein Vorrat an Energie, desto größer sein Drang zur Betätigung, desto leichter fällt ihm die Arbeit“. Der gutbezahlte Arbeiter ist nicht mürrisch, wie dies Amerika zeigt.

Auf das Bevölkerungsproblem ist der Lebensstandard der breiten Masse von großem Einfluß. Die Ansichten von Malthus und Lassalle, daß bei erhöhten Löhnen die Arbeiterklasse sich rasch vermehren würde, so daß das Neuangebot von Händen die vorher erungenen Erfolge wieder beseitige, hat sich als irrtümlich erwiesen. Lassalles ehernes Lohngesetz war eine theoretische Fehlkonstruktion. Richtig ist, daß der niedriggestellte Arbeiter infolge Mangels kultureller Zerstreuungen sich viel mehr dem Geschlechtsverkehr hingibt als der Empfänger eines hohen Lohnes, der in guten Verhältnissen lebt. Hochgestellte Arbeiter und Angestellte setzen weniger gedankenlos eine große Zahl von Kindern in die Welt. Die Qualität eines Volkes wirkt sich in der Quantität desselben aus.

Die kapitalistische Produktion ist gekennzeichnet durch das Mißverhältnis zwischen der Kaufkraft und der Ertragsfähigkeit der Arbeit. Daraus ergeben sich die Wellenbewegungen der Krise und die Hochkonjunktur. Krisen durch eine Senkung der Lohnhöhe mildern zu wollen, wird sich als ein Fehlschlag erweisen müssen. Die Unternehmer halten einen solchen Weg für volkswirtschaftlich richtig und notwendig. In Wirklichkeit wird die Krise dadurch verschlimmert und die Aussichten auf eine Besserung der Wirtschaftslage vermindert. Solange die Produktion planlos auf einem mutmaßlichen Bedürfnis aufgebaut ist, solange wird es Krisenzeiten geben. Hohe Löhne werden zwar die Schwankungen der Wirtschaftslage nicht ganz vermindern, dennoch haben sie die Kraft, Krisen hinauszuschieben und abzuschwächen und die Zeiten guter Geschäftslage zu verlängern. Hohe Löhne vermögen die Schäden der privath Kapitalistischen Wirtschaft in weitgehendstem Maße auszugleichen. Aus diesen Gründen haben sich selbst amerikanische Unternehmer gegen Lohnsenkungen erklärt. Nach einer Uebergangszeit haben nicht nur die Arbeiter und Angestellten, sondern auch die Unternehmer an einem gesteigerten Lebensstandard einen Nutzen.

Die Behauptungen der Unternehmern, die in einem andern wissenschaftlichen Kampfe sind eine gradlinige Fortsetzung der Theorie Ricardos. Die Arbeitslosigkeit ist nicht eine Folge hoher Löhne, sondern des niedrigen Lebensstandards in Europa. Niedrige Einkommen der breiten Massen haben die Tendenz, fortzuzwingen immer weitere Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Störungen hervorzurufen. „Hohe Löhne bewirken erhöhten Absatz und flüssigere Wirtschaftsgebarung; sie reißen die Wirtschaft heraus aus Schlappeit und Erschöpfung, geben der Konsumtion neue Mittel und spannen die hinter der Produktion stehenden Kräfte an. Niedrige Löhne sind gleichbedeutend mit Stockung der Produktion und wirtschaftlichem Stillstand. Die Geschichte beweist, daß diejenigen Länder, deren Arbeiterschaft hohe Löhne bezieht, die wohlhabenderen, moralisch und intellektuell höherstehenden und technisch fortgeschrittenen sind.“ Aus diesen und anderen Gründen kommt Herr Dr. Massar zu folgendem Schluß:

„Wenn daher die Arbeiterschaft geschlossen und in Gewerkschaften organisiert zur rechten Zeit und in rechtem Maße Lohn-erhöhungen erzwingt, dann erfüllt sie nicht nur eine privatwirtschaftlich erwünschte, sondern auch volkswirtschaftlich berechtigte Forderung.“ Wenn alle Arbeiter, Angestellten und Beamten diese Einsicht hätten, dann müßte ihr Interesse auf nichts anderes als auf eine Stärkung der Gewerkschaften gerichtet sein.

Die neuen Ferienbestimmungen in der Zigarrenindustrie

Artikel III des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung, der von den Ferien handelt, hat durch den verbindlich erklärten Schiedspruch vom 12. April dieses Jahres verschiedene Änderungen erfahren. Während vordem alle in der Zigarrenindustrie beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter jährlich einmal Ferien von vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen beanspruchen konnten, kann ein solcher Anspruch nach den neuen Bestimmungen nur geltend gemacht werden, wenn die in Betracht kommenden Arbeiterinnen und Arbeiter vom 1. November des jeweils verfloffenen Jahres an in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind. Im übrigen richtet sich die Zahl der zu beanspruchenden Ferientage nach der Zahl der Beschäftigungsmonate, die zwischen dem 1. November des in Frage kommenden Vorjahres und dem 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres liegen, und zwar derart, daß auf je einen Beschäftigungsmonat immer ein Drittel Ferientag kommt. Dabei ist zu beachten, daß angefangene Beschäftigungsmonate voll zählen, daß bei der Zusammenrechnung der Feriendauer auf halbe Tage aufgerundet wird und daß die Zeit, die zwischen den vereinbarten Ferientagen und dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres liegt, unter allen Umständen als Beschäftigungszeit gilt.

Grundsätzlich erhalten alle Arbeiterinnen und Arbeiter dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des in Betracht kommenden Betriebes in Arbeit stehen. Wer aufhört oder entlassen wird, ohne die ihm zustehenden Ferien gehabt zu haben, hat bei seinem Ausscheiden so viel Drittel Ferientage zu verlangen, wie seit dem 1. November des jeweiligen Vorjahres oder, wenn sein Arbeitsantritt später erfolgt ist, seit seinem Arbeitsantritt Beschäftigungsmonate vergangen sind. Im neuen Betriebe hat ein so ausgeschiedener Arbeiter oder eine so ausgeschiedene Arbeiterin dann so viel Drittel Ferientage zu beanspruchen, wie zwischen dem Arbeitsantritt im neuen Betrieb und dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres Beschäftigungsmonate liegen. Neu ist dann die Bestimmung, wonach Arbeiterinnen und Arbeiter, die ihre Arbeitsstelle wechseln und im alten Betriebe die vollen Ferien für das laufende Jahr schon hatten, im neuen Betrieb während der Ferienzeit im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen auch dann weiter beschäftigt werden können, wenn dort die Ferien geschlossen gegeben werden. Liegt im neuen Betriebe während der Ferienzeit keine Möglichkeit zur vollen Beschäftigung dieser Arbeiterinnen und Arbeiter vor, so steht ihnen gleichwohl für diese Zeit der volle Lohn zu. Eingemäß gilt das gleiche für Arbeiterinnen und Arbeiter, die nur noch auf einen Teil der Ferienzeit Anspruch haben.

An einigen Beispielen soll nun gezeigt werden, wie sich die Ferienbestimmungen in der Praxis auswirken, wobei in allen Fällen angenommen wird, daß die zwischen dem Firmenvertreter und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe vereinbarte Ferienzeit vom 21. bis zum 24. Juni dauert. Der Kollege A., der im August des Vorjahres bei der Firma B. in Arbeit trat, dort also mindestens seit dem 1. November des Vorjahres bis zum Beginn der Ferienzeit ununterbrochen be-

schäftigt ist, hat ohne weiteres Anspruch auf vier Tage Ferien bei der Firma B. Anders liegen die Verhältnisse für die Kollegin C., die erst am 7. Februar des laufenden Jahres bei der Firma D. in Arbeit getreten ist und vordem noch nicht in einer Zigarrenfabrik beschäftigt war. Ihr Beschäftigungsmonat beginnt in diesem Falle jedesmal am 7. eines Monats und endet am 6. des darauffolgenden Monats. Für sie kommen vom 7. Februar bis zum 6. Oktober acht volle Beschäftigungsmonate und vom 7. bis zum 31. Oktober ein angebrochener Beschäftigungsmonat, insgesamt also neun Beschäftigungsmonate in Betracht. Sie kann demnach, da es für jeden Beschäftigungsmonat ein Drittel Ferientag gibt, von der Firma D. drei Tage Ferien verlangen.

Nun ein Beispiel, worin Kollege E. sowohl bei der Firma F., wie auch bei der Firma G. innerhalb eines Jahres Ferienansprüche geltend machen kann. Kollege E. trat am 1. November des Vorjahres bei der Firma F. in Arbeit, mußte aber am 21. Mai des laufenden Jahres wegen Beschäftigungsmangel wieder aufhalten. Da er sieben Beschäftigungsmonate nachweisen kann, und zwar sechs volle vom 1. November bis zum 30. April und einen angebrochenen vom 1. bis zum 21. Mai, so stehen ihm bei der Firma F. sieben Drittel oder $2\frac{1}{3}$ Ferientage zu. Zu beanspruchen hat er jedoch $2\frac{1}{2}$ Ferientage, weil auf halbe Tage aufgerundet werden muß. Wenn Kollege E. nun am 7. Juni des gleichen Jahres bei der Firma G. in Arbeit treten kann und dort zu Beginn der vereinbarten Ferienzeit noch in Beschäftigung steht, so muß ihm diese Firma für die Zeit vom 7. Juni bis zum 31. Oktober, das sind fünf Beschäftigungsmonate, zwei Tage Ferien gewähren. Kollege E. erhält demnach insgesamt $4\frac{1}{2}$ Tage Ferien, weil auch bei der Firma G. ein angebrochener Beschäftigungsmonat, der voll gerechnet wird und die Aufrundung auf halbe Tage in Betracht kommt. Würde die Firma F. den Kollegen E. nicht schon am 21. Mai, sondern erst am 15. Juli entlassen haben, dann hätte Kollege E. dort vom 21. bis zum 24. Juni vier Tage Ferien bekommen. Bei der Firma G. könnte er dann, auch wenn er dort am 16. Juli gleich wieder in Arbeit getreten wäre, keinen Ferienanspruch mehr geltend machen, weil er die ihm zustehenden vier Tage Ferien schon hatte.

Außer den bisher erläuterten allgemeinen Bestimmungen sind dann noch Uebergangsbestimmungen geschaffen worden, die den Arbeiterinnen und Arbeitern, die vom 1. November 1926 bis zum 31. März 1927 ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Schiedspruches vom 12. April 1927 einen Anspruch auf Ferien sichern. Die Uebergangsbestimmungen besagen, daß für solche Arbeiterinnen und Arbeiter die vor dem 31. März 1927 seit dem 1. November 1926 geleisteten Beschäftigungsmonate von der Firma zu entschädigen sind, bei der sie den Ferienanspruch haben. Wenn also die Kollegin H. bis zum 31. Januar dieses Jahres bei der Firma J. gearbeitet hat und am 1. Februar dieses Jahres bei der Firma K. in Arbeit getreten ist, dann muß ihr die Firma K. auch den einen Tag Ferien, den sie sich durch die drei Beschäftigungsmonate vom 1. November 1926 bis zum 31. Januar 1927 bei der Firma J. erworben hatte, mit gewähren. Das gilt natürlich nur für dieses Jahr. Würde der gleiche Fall ein Jahr später passieren, dann müßte die Firma J. der Kollegin K. den erworbenen Ferientag bei ihrem Ausscheiden am 31. Januar geben.

Der Vollständigkeit wegen sollen zum Schluß noch die Ferienbestimmungen veröffentlicht werden, die durch den Schiedspruch vom 12. April 1927 keine Änderung erfahren haben. Es sind das folgende:

2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, in der Regel betriebsweise, gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

6. Bei denjenigen Arbeitern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt waren, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Ferientage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Feriengeldes bestehen.

7. Der Ferienlohn ist folgendermaßen zu berechnen: Der in den vier den Ferien unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu teilen. Die so erzielte Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu multiplizieren, die während der Ferientage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedes niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der den Ferien vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen hatte.

8. Unter „tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik“ ist für alle Arbeiter diejenige Arbeitszeit zu verstehen, die in den letzten vier Wochen vor Ferienbeginn als Betriebsarbeitszeit festgesetzt war, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Arbeiter für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenutzt haben. Nur in den Fällen, wo ein Arbeitnehmer aus wichtigen, unverschuldeten Gründen an der vollen Ausnutzung der festgesetzten Arbeitszeit behindert gewesen ist, kommen die dadurch veräumten Betriebsstunden von der festgesetzten Arbeitszeit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes in Abzug.

9. In Fällen, wo ein Arbeiter während der den Ferien vorangegangenen vier Wochen durch eine nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten vier Arbeitswochen der Berechnung des Ferienlohnes zugrunde zu legen.

10. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung des Ferienlohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden vier Wochen oder während der Ferientage selbst in Kraft treten.

11. Während der Ferien darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden.

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Zigarettenindustrie Tagung des Reichsschlichtungsausschusses

Der Reichsschlichtungsausschuß für die Zigarettenindustrie tagte am 5. Mai in Dresden, um zu einer Reihe von Differenzen, die über die tariflichen Ferienbestimmungen entstanden waren, Stellung zu nehmen. Ueber die

Berechnung des Gesamturlaubs wurde folgende Entscheidung (39) getroffen:

Bei Berechnung des Gesamturlaubs nach § 5 ist zunächst gemäß Ziffer 3 Abs. 1 die Dauer der Branchenzugehörigkeit festzustellen und sodann gemäß Ziffer 2 Abs. 2 für jedes anzurechnende Jahr der Branchenzugehörigkeit dem Grundurlaub je 2 Tage zuzuschlagen.

Die Begründung lautet:

Nach dem Wortlaut des Tarifes ist zunächst die Branchenzugehörigkeit und die Dauer des davon anzurechnenden Zeitraumes festzustellen. Erst dann kann darauf nach der Vorchrift des Abs. 2 die Berechnung des Urlaubs erfolgen. Wenn also ein Arbeitnehmer am 15. 9. 26 in einen Betrieb eingetreten ist und an diesem Tage, also beim Stellenwechsel, 4 Jahre in der Industrie bereits beschäftigt war, so ist zunächst festzustellen, daß ihm anzurechnen ist als halbe Branchenzugehörigkeit der Zeitraum von 2 Jahren und sodann sind zu seinem Grundurlaub für jedes der 2 Jahre 2 Tage hinzuzuzählen, so daß man in diesem Falle auf einen Gesamturlaub von 8 Tagen kommt.

Die Berechnung der Branchenzugehörigkeit gab Anlaß zu den Entscheidungen 40, 41 und 42. Alle drei Entscheidungen lauten gleichmäßig:

Für die Berechnung der Branchenzugehörigkeit ist maßgebend die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in der Branche.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Das Zuständnis, daß sich die Ferien für diejenigen Arbeitnehmer erhöhen, die längere Zeit schon in der Branche beschäftigt sind, bedeutet an sich ein Entgegenkommen der Arbeitgeberseite, das bei weitem nicht in allen Tarifverträgen zu finden ist. Infolgedessen wird man den Begriff eng auszulegen haben.

Hierzu kommt noch weiter, daß nach dem Wortlaut der Ziffer 3 Abs. 1 des § 5 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß nur den Arbeitnehmern die Branchenzugehörigkeit angerechnet werden soll, die mindestens 4 Jahre in der Industrie beschäftigt waren. Ebenso heißt es in § 5 Ziffer 2 Abs. 2, daß sich die Ferien für jedes weitere Jahr der Beschäftigung erhöhen sollen. Demnach ist festzustellen, daß für die Branchenzugehörigkeit nur die tatsächliche Dauer der Beschäftigung anzurechnen ist.

Dem Wunsch der Arbeitnehmerseite, auch die Zeiten anzurechnen, in denen der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos war, sich aber dem Nachweis nach zur Verfügung gehalten hat, konnte mangels einer besonderen derartigen Bestimmung im Tarif nicht entsprochen werden.

Gilt Kriegsdienstzeit als Branchen- zugehörigkeit?

war die andere Frage, mit der sich der Reichsschlichtungsausschuß zu beschäftigen hatte. Sie wurde beantwortet durch die nachstehende Entscheidung (43):

Bei Berechnung der Branchenzugehörigkeit ist der Kriegsdienst nicht mit anzurechnen.

In der Begründung heißt es:

In dem 1919 abgeschlossenen Haupttarif befand sich eine Bestimmung, wonach Krankheit oder Kriegsdienst die Beschäftigungsdauer für die Berechnung des Urlaubs nicht unterbrechen sollten. Diese Bestimmung ist 1921 durch die jetzt in § 5 Abs. 7 des Hauptvertrages enthaltene Bestimmung ersetzt worden, worin von Kriegsdienst nicht mehr die Rede ist. Das erklärt sich daraus, daß nach der damaligen Urlaubsregelung innerhalb 4 Jahren der Höchsturlaub erdient war und infolgedessen im Jahre 1922 kein Interesse für die Frage, ob Kriegsdienst angerechnet werden solle oder nicht, mehr bestand. Infolge der Urlaubsverkürzung, die durch den jetzigen Tarif eingetreten ist, kann

es aber geschehen, daß ohne Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Höchsturlaub noch nicht erdient ist. Hätten die Vertreter der Arbeitnehmer die Anrechnung des Kriegsdienstes gewünscht, so hätte dies im Tarif ausdrücklich zum Ausdruck kommen müssen. Der Wortlaut des jetzigen Abs. 7 bezieht sich nach Lage der Sache nur auf andere Fälle, nicht aber auf die Kriegsdienstzeit.

Daß dem so ist, ergibt sich insbesondere auch noch aus Ziffer 1 Abs. 2 und 3 des Nachtrages zum Hauptvertrag vom 14. 8. 19, der am 26. 4. 19 abgeschlossen wurde. Dort heißt es:

„Kriegsteilnehmern, welche bei Kriegsausbruch in demselben Betriebe tätig waren, wird die Dauer der Kriegsteilnahme als Beschäftigungszeit für den Urlaub angerechnet.“

Also selbst damals sollte nur bei den Arbeitnehmern, die in demselben Betriebe wieder aufgenommen waren, die Kriegszeit angerechnet werden. Um so weniger kann angenommen werden, daß nach dem jetzigen Wortlaut des Tarifes eine derartige erweiterte Anrechnungsmöglichkeit geschaffen werden sollte.

Zum Schluß traf der Reichsschlichtungsausschuß über die **Anrechnung früherer Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien**

noch folgende gutachtliche Feststellung:

Tritt ein Arbeitnehmer in einen Betrieb, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien auch dann angerechnet, wenn der Wiedereintritt nach dem 1. 10. erfolgt ist.

Dazu wurde folgende Begründung gegeben:

Nach dem Wortlaut des Tarifes ist bei Wiedereintritt eines Arbeitnehmers bei derselben Firma innerhalb eines Jahres die frühere Beschäftigung anzurechnen. Falls also ein Arbeiter im September 1925 bei einer Firma eingestellt worden war, im Sommer 1926 ausstieg und dann wieder bei derselben Firma eingestellt wurde, so ist dies nicht notwendig, daß sein Wiedereintritt vor dem 1. 10. erfolgte, sondern seine frühere Arbeitszeit würde ihm in jedem Falle bei Bemessung der Ferien angerechnet.

Lohnregulierung für den Freistaat Baden

Nach hartnäckigen Verhandlungen wurde am 10. Mai in Baden-Baden eine Vereinbarung getroffen, wonach die bisher gezahlten Löhne sofort um vier Prozent erhöht werden. Am 1. Oktober dieses Jahres erfolgt eine weitere Erhöhung um drei Prozent.

Eine Sondervereinbarung mit der Firma Batschari in Baden-Baden sieht außerdem eine fünfprozentige Lohn-erhöhung für Messerschleifer und Arbeiter im Vorseuchtraum vor.

Aus der Raubakindustrie Tarifabschluß in Eckernförde

Am 18. Mai fanden mit der Firma F. D. Spethmann in Eckernförde Verhandlungen statt, die zum Abschluß eines Tarifvertrages führten. Die Arbeitszeit wurde auf 48 Stunden für die Woche festgesetzt. Für alle Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt; für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, wird ein solcher von 50 Prozent und für Sonntags- und Feiertagsarbeit ein solcher von 100 Prozent gezahlt. Die Akkordlohnsätze wurden für Spinner um 2 bis 9 Prozent, die Löhne der Röllchenmacherinnen für je eine Sorte Rollen um 9,5 und 15 Prozent und für alle Sorten Schleifen um 10 bis 28 Prozent erhöht. Der Stundenlohn für Zeilohnarbeiter wurde um 3 Pf. und der für Arbeiterinnen um 1½ Pf. erhöht.

Diese Löhne werden ab 1. Oktober 1927 um weitere 2 Prozent erhöht. Der Tarifvertrag tritt am 6. Mai dieses Jahres in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 30. April 1928. Die Kündigungsfrist des Vertrages ist eine einmonatliche vor Ablauf des Vertrages. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt der Vertrag immer ein Jahr weiter. Die Lohnsätze des Vertrages können mit einer achtägigen Frist erstmalig zum 31. März 1928 aufgekündigt werden. Erfolgt eine Aufkündigung nicht, so gelten die Lohnsätze immer für einen weiteren Monat.

Mit dem Abschluß dieses Vertrages ist wiederum ein schöner Erfolg erzielt worden. Gehörte doch die Firma F. D. Spethmann zu jenen Firmen, die sich seit Jahren dem Abschluß von Tarifverträgen widersetzen. Nur auf den einmütigen und entschlossenen Willen der Eckernförder Raubakarbeiter ist es zurückzuführen, daß es zum Abschluß dieses Tarifes kam. Die Raubakarbeiter jener wenigen, wenn auch bedeutungslosen Betriebe, für die ein Tarifvertrag noch nicht besteht, sollten aus dem Vorgehen der Eckernförder Kollegenschaft lernen und alles ausbieten, daß auch ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt werden. Darum Kollegen und Kolleginnen, frisch ans Werk! Rüttelt die Indifferenten auf und macht sie zu Verhandlungsmittlern. Schafft so die Vorbedingungen zu einer erfolgreichen Vertretung eurer Interessen und zum Abschluß von Tarifverträgen. Die Unterstützung der Verbandsleitung ist euch sicher.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie

Die Verhandlungen über die Arbeitszeit

Bekanntlich haben die Tabakarbeiterverbände die tariflichen Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden gekündigt und beantragt, die sich darauf beziehenden Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu streichen. Um nun die tarifliche Regelung der Arbeitszeit dem Arbeitszeitnotgesetz anzupassen, finden am 8. Juni in Berlin Verhandlungen zwischen den Tarifkontrahenten statt. Sollten diese zu keiner Einigung führen, dann wird anschließend eine Schlichterkammer in Tätigkeit treten, zu deren Vorsitzenden Herr Referent Bauer vom Reichsarbeitsministerium bestimmt worden ist.

Tabakgewerbliches

Der Reichsfinanzminister schafft Ordnung!

In der neuesten Nummer des vom Reichsfinanzministerium herausgegebenen Reichszollblattes finden wir die nachstehenden Grundsätze für Prüfungen in Zigarettenherstellungsbetrieben:

1. Die Maximalverdienstspanne des Handels (Bruttonutzen) darf bei dem Verkauf von Zigaretten bei Betrieben mit einem nach dem Kleinverkaufspreise ermittelten Umsatz des jeweils abgelaufenen Kalenderhalbjahres:

- bis 1 Million RM. nicht mehr betragen als 27% v. H. des Kleinverkaufspreises,
- von mehr als 1 Million, aber nicht mehr als 3 Millionen RM. nicht mehr betragen als 26% v. H. des Kleinverkaufspreises,
- von mehr als 3 Millionen RM. nicht mehr betragen als 25 v. H. des Kleinverkaufspreises.

2. Zusendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder sonstigen Vorteilen dürfen dem Wiederverkäufer oder dem Verbraucher weder versprochen noch mittelbar oder unmittelbar gewährt werden.

3. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen darf ein Skonto von nicht mehr als 2 v. H. bei Barzahlung oder Nachnahme ein solcher von nicht mehr als 3 v. H. gewährt werden. Als Barzahlung gilt nur eine sofort beim Empfang der Ware geleistete Zahlung.

4. Das Höchstziel beträgt 30 Tage. Die Frist beginnt mit dem spätesten Tage nach Ablendung oder Abgabe der Ware zu laufen. Die Annahme von Bestellen mit einer Laufzeit bis zu 30 Tagen über das Ziel hinaus ist dann gestattet, wenn für die Zeit der Zielüberschreitung die üblichen Diskontipfeifen berechnet werden.

5. Der Kellameaufwand, nach dem Durchschnitt des nach dem Kleinverkaufspreise zu errechnenden Umsatzes eines Kalenderhalbjahres ermittelt, darf im folgenden Kalenderhalbjahr bei einem Umsatz:

- bis 3 Millionen RM. nicht mehr betragen als 3 v. H.,
- für weitere 2 Millionen RM. nicht mehr betragen als 2% v. H.,
- für weitere 5 Millionen RM. nicht mehr betragen als 2 v. H.,
- für weitere 5 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1% v. H.,
- für weitere 10 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1% v. H.,
- für weitere 25 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1% v. H.,
- darüber hinaus nicht mehr betragen als 1 v. H.

6. Handlungen, die darauf gerichtet sind, ohne unmittelbare Verletzung der vorstehenden Grundsätze einen ihnen zuwiderlaufenden Erfolg zu erzielen (Umgehungen) gelten als Verletzung der Grundsätze.

Einleitend heißt es, daß die Zigarettenindustrie zum Zwecke einer wirtschaftlich geordneten Gestaltung des Absatzes von Zigaretten im Einverständnis mit dem Tabakwarenhandel die wiedergegebenen Grundsätze aufgestellt hat. Sie erachtet die unbedingte und lückenlose Einhaltung dieser Grundsätze zur Erhaltung ihres Bestehens für geboten. Angesichts der Entwicklung, die die wirtschaftliche Lage der Zigarettenindustrie in letzter Zeit genommen hat, erscheint auch dem Reichsminister der Finanzen nach den vielen Erfahrungen in Einzelfällen die Zahlung der Beträge für entnommene Steuerzeichen im Sinne von § 12 des Tab.-St.-Gesetzes gegenüber jedem Zigarettenherstellungsbetriebe gefährdet, der den angeführten Grundsätzen zuwiderhandelt. Er ersucht daher, bei Prüfungen von Zigarettenherstellungsbetrieben, insbesondere bei den durch seine Verfügung vom 5. April 1927 — IIb 3891 — angeordneten fortlaufenden Prüfungen, darauf genau zu achten, ob der Betrieb die Grundsätze ordnungsmäßig einhält. Werden bei Prüfungen oder auf Grund sonstiger Unterlagen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze festgestellt, so sind dem Betriebe, falls nicht aus anderen Gründen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, Steuerzeichen nur noch gegen Barzahlung oder gegen Leistung voller Sicherheit nach Maßgabe der §§ 109 bis 113 A.O. auszuhändigen; ebenso hat er für die bis dahin auf Zeichensteuer zum Soll angeschriebenen Beträge alsbald volle Sicherheit zu leisten, sofern er nicht seinerseits auch deren Bar-

zahlung vorzieht. Die Maßnahmen sind, vorausgesetzt, daß ihre Aufrechterhaltung oder Verschärfung nicht aus sonstigen Gründen erforderlich ist, wieder aufzuheben, sobald Gewähr dafür gegeben ist, daß gegen die Grundsätze nicht weiter verstoßen wird, oder wenn der Betrieb den zweifelsfreien Nachweis dafür erbringt, daß bei ihm trotz Nichteinhaltung der Grundsätze eine Zahlungsfähigkeit — und zwar auf längere Dauer — ausgeschlossen ist. Darüber, ob dieser Nachweis erbracht ist, entscheidet der Präsident des Landesfinanzamts. Abschrift der Entscheidung ist dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der sogenannten freien Wirtschaft in der Zigarettenindustrie ein Stoß versetzt worden, von dem sie sich kaum wieder erholen wird. Das kann für uns natürlich kein Grund sein, nun etwa gegen die aufgestellten Grundsätze Einwendungen zu erheben. Wir können nur wünschen, daß es den Bemühungen des Reichsfinanzministeriums gelingen möge, in die mehr als anarchischen Zustände im Tabakgewerbe Ordnung zu bringen. Die Zukunft wird lehren, ob der eingeschlagene Weg der richtige ist.

Tabaksteuereinnahmen im April

Im Monat April dieses Jahres sind insgesamt 58 940 180,12 Reichsmark Tabaksteuereinnahmen zu verzeichnen. Davon waren 44 494 546,10 RM. aus der Banderolensteuer, 9 345 914,20 Reichsmark aus der Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 21 162,96 RM. aus der Tabakerfabrikstoffabgabe und 78 558,87 RM. aus der Nachsteuer. Im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927/28, das am 1. April dieses Jahres begonnen hat, sind die Tabaksteuereinnahmen mit 700 000 000 Reichsmark veranschlagt worden.

Verbandsteil

Am 28. Mai ist der 22. Wochenbeitrag fällig.

Statistikarten und Fragebogen

Mit dieser Nummer der Verbandszeitung ist jeder Zahlstelle, die keine Fragebogen erhalten hat, eine Statistikkarte zugegangen. Statistikarten und Fragebogen müssen vollständig und richtig ausgefüllt dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juni zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. Mai zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, denen keine Fragebogen zugeschickt worden sind und die keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer gewöhnlichen Postkarte übermitteln.

Folgende Gelder sind eingegangen:

12. Mai. Hamburg 300,—.
13. Neumarkt 75,—.
14. Wölzig 200,—. Torgau 47,—. Oldenburg 70,—. Hess.-Oldendorf 40,—. Goch 70,—. Mannheim 200,—. Neufrelstett 80,—. Pfaffenhofen 240,—. Bielefeld 800,—. Pirna 50,—. Heidelberg 100,—. Singen 200,—.
16. Baden-Baden 650,—. Lachen 100,—. Heidelberg 200,—. Geringswalde 160,—. Altenburg 150,—. Görlitz 300,—. Heilbronn 400,—.
17. Hannover 150,—. Braunschwalde 100,—. Ellingerode 85,50. Freiburg 42,50. Schwab.-Gmünd 349,—.
18. Elgersweier 50,77. Berlin 1500,—. Waldorf 300,—. Enger 140,—. Blohs 300,—. Breslau 300,—. Hohenheim 300,—. Kaiserslautern 200,—. Fränk.-Crumbach 80,—.
19. Frankenberg 500,—. Dresden 1500,—. Kromberg 8,60.
20. Köln 300,—. Eppingen 20,—. Kl.-Steinheim 60,—.

Bremen, 24. Mai 1927.

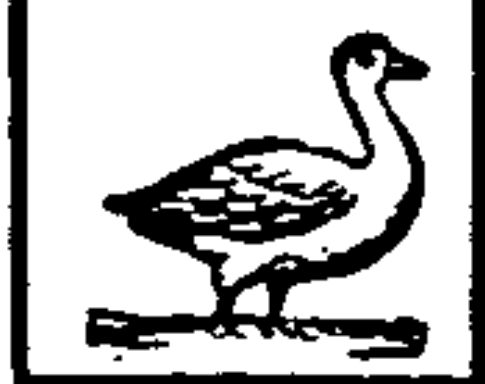
J. Krohn.

Gesucht werden:

Zehn jüngere Sortierer (Innen) für Ende Juni nach größter Stadt Mitteldeutschlands. Ausführliche Bewerbungen sind zu richten an Richard Gerloff, Dresden-N., Magstraße 13 III.

seit **Rauchen verboten!** **Schnupft Loßbeck!** 1774

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,— weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiche G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.